



Was ist sonderpädagogische Förderung?

Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, werden gemäß des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) sonderpädagogisch gefördert. Diese sonderpädagogische Förderung findet ab dem Schuljahr 2010/11 im Rahmen der Einschulung in Klasse 1 und des weiteren Bildungsgangs der jeweiligen Schülerinnen und Schüler auch an der Grundschule Mendelstraße statt. Damit haben Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Wahlrecht, zu entscheiden, ob ihr Kind eine geeignete Förderschule bzw. einen Schulstandort im ReBBZ Bergedorf oder eine Grundschule besuchen soll (vgl. HmbSG, § 12, Absatz 1, Satz 1), und damit, ob ihr Kind in der inklusiven Grundschule unterrichtet und sonderpädagogisch gefördert werden soll.

Was ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf?

„Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.“ (HmbSG, § 12, Absatz 2, Satz 1)

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Bereichen bestehen:

- „Lernen“
- „Sprache“
- „emotionale und soziale Entwicklung“
- „geistige Entwicklung“
- „körperliche und motorische Entwicklung“
- „Hören und Kommunikation“
- „Sehen“
- „Autismus“ (HmbSG, § 12, Absatz 2, Satz 2 u. AO-SF¹, §§ 3-10).

Der sonderpädagogische Förderbedarf sichert einem Kind also eine *individuelle schulische Unterstützung und Förderung* zu, um bestmögliches Lernen sowie eine bestmögliche Entwicklung und Bildung des Kindes realisieren zu helfen.

¹ AO-SF: Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf



Um den individuellen Bedürfnissen der Kinder in den verschiedenen Förderschwerpunkten gerecht werden zu können, sind für die Förderschwerpunkte „geistige Entwicklung“, körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Autismus“ sogenannte „Schwerpunktschulen“ eingerichtet worden. Diese Grund- und Stadtteilschulen verfügen über eine bestmögliche räumliche und personale Ausstattung für die sonderpädagogische Förderung dieser Kinder. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Förderschwerpunkten dürfen nur auf Grund einer Ausnahmegenehmigung der Schulbehörde eine Grund- oder Stadtteilschule besuchen, die keine „Schwerpunktschule“ ist.

Für die Förderschwerpunkte „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ ist die nächstgelegene Schwerpunktgrundschule die „Schule Max-Eichholz-Ring“.

Die Grundschule Mendelstraße ist also keine sogenannte „Schwerpunktschule“. Vielmehr werden an der **Grundschule Mendelstraße** Kinder in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten **„Lernen“, „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“** gefördert.

Wie wird ein sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt?

In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ wird der sonderpädagogische Förderbedarf mittels eines individuellen, diagnosegestützten Förderplans unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Schule festgestellt. In den anderen Förderschwerpunkten erfolgt die Feststellung auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens durch die Behörde (AO-SF, § 12, Absatz 2 u. 3).

Der Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs kann z. B. von der Vor- oder der Grundschule gestellt werden. Auch Eltern eines Kindes können einen Antrag bei der zuständigen Grundschule stellen, wenn sie die Lern-, Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten ihres Kindes als beeinträchtigt ansehen, ihr Kind also z. B. Probleme in der Sprachentwicklung hat (vgl. AO-SF, § 11).



Wie wird an der Grundschule Mendelstraße sonderpädagogisch gefördert?

An der Grundschule Mendelstraße werden zwischen 10 und 20 Kinder in den Jahrgängen 1-4 sonderpädagogisch von 3 Sonderpädagogen und 4 Erziehern gefördert. Die individuell auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmte Förderung erfolgt in enger Kooperation mit den jeweiligen Klassen- und Fachlehrerinnen überwiegend im Klassenverband. In einigen Stunden ist neben der regulären Lehrkraft auch der jeweilige Sonderpädagoge oder der jeweilige Erzieher mit im Unterricht, um die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gezielt zu unterstützen. Zeitweilig werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in gesonderten Lerngruppen oder in Einzelsituationen gefördert, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

Grundlage für die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers ist ein diagnosegestützter Förderplan. In ihm sind Art und Ausmaß der Hilfen beschrieben für das jeweilige Kind beschrieben. Dieser Förderplan wird spätestens nach Ablauf eines Jahres fortgeschrieben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. An der Erstellung des Förderplanes und seiner Realisierung wirken alle Beteiligten mit (vgl. HmbSG, § 12, Absatz 4).